Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VAO-KvS)

Vom 5. September 2023 (ABl. 2024 S. 6), berichtigt am 22. Februar 2024 (ABl. S. 44).

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 15 Absatz 2 Nummer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 9. Mai 2015 (ABl. S. 166), zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABl. S. 116) folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsanordnung regelt die Berechnung der Kostenverrechnungssätze nach § 15 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz Finanzgesetz EKM.

§ 2 Grundlagen der Erhebung von Kostenverrechnungssätzen

- (1) ₁Kostenverrechnungssätze können als Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. ₂Leistungen von Dritten (Auslagen) werden weiterberechnet.
- (2) ₁Für die Erledigung folgender Verwaltungsaufgaben, die dem Kreiskirchenamt gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz übertragen wurden, erheben diese Kostenverrechnungssätze auf der Grundlage von Gebührensatzungen (Muster siehe Anlage):
- die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und der Gemeindebeitragsverwaltung,
- 2. die Bearbeitung der Gemeindebeiträge ohne Übertragung der Kassenführung,
- 3. die Haus- und Wohnungsverwaltung,
- die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung mit Ausnahme der Grabstellenvergabe jedoch einschließlich der Ausfertigung und Pflege von Satzungen des Friedhofsträgers.

2Die Gebührensatzung ist gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz dem Landeskirchenamt anzuzeigen. 3Diese Kostenverrechnungssätze sind durch Gebührenbescheid zu erheben. 4Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. 5Die Gebühren gemäß Nummer 1, 2 und 4 sind nicht umsatzsteuerbar gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz. 6Die Gebühren gemäß Nummer 3 sind nicht umsatzsteuerbar gemäß § 2b Absatz 2 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz, soweit sie im Kalenderjahr 17.500 Euro voraussichtlich nicht übersteigen.

(3) ₁Für die Erledigung weiterer Aufgaben der Kirchengemeinden gemäß § 3a Absatz 4 Kreiskirchenamtsgesetz erheben die Kreiskirchenämter Kostenverrechnungssätze als privatrechtliche Entgelte. ₂Der Beschluss des Verwaltungsrates ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. ₃Die Kostenverrechnungssätze sind auf der Grundlage einer Entgeltvereinbarung zu erheben. ₄Entgelte sind umsatzsteuerpflichtig gemäß § 2 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz; die gesetzliche Umsatzsteuer wird, soweit der Rechtsträger die Kleinunternehmergrenze überschreitet, aufgeschlagen.

§ 3 Kostenverrechnungssatz Kassenführung

Der Kostenverrechnungssatz ist die Summe aus dem Festbetrag (§ 5) und dem Prozentanteil (§ 6).

§ 4 Bemessungsgrundlage Kassenführung

- (1) ₁Die Bemessungsgrundlage (Berechnungsgröße) ist die Hälfte der Summe der Einnahmen und Ausgaben aller Sachbuchteile der Jahresrechnung des Vorjahres. ₂Vorjahr ist gemäß § 31 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr. ₃Ausgenommen sind die Sachbuchteile Verwahr/Vorschuss, das Vermögenssachbuch sowie Investitionshaushalte.
- (2) Veräußerungserlöse aus Grundvermögen, die dem Grundvermögensfonds zugeführt werden, sind aus der Bemessungsgrundlage herauszurechnen, sofern das Kreiskirchenamt keine Aufgaben außerhalb des Leistungskataloges (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) für die Tätigkeiten im Grundstückswesen übernommen hat.
- (3) ₁Ergibt sich in bestimmten Fällen, insbesondere bei der Führung von Kassen für Kindertagesstätten, ein zusätzlicher Aufwand, der im Leistungskatalog (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) unter die kostenpflichtigen Zusatzleistungen fällt, kann von den Regelungen in Absatz 1 abgewichen werden. ₂Der Zusatzaufwand ist zu kalkulieren. ₃Der Verwaltungsrat nimmt die Festlegungen in die Gebührensatzung auf.

§ 5 Festbetrag Kassenführung

Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffelung:

Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro

bis	50.000	400
bis	100.000	650
bis	250.000	1000
bis	500.000	1.300
bis	750.000	1.950
bis	1.000.000	2.600
bis	2.500.000	5.200
bis	5.000.000	10.400
über	5.000.000	15.600

§ 6 Prozentanteil Kassenführung

(1) ₁Der Prozentanteil wird errechnet, indem die Bemessungsgrundlage (§ 4) mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffel multipliziert wird:

Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro Vomhundertsatz

bis	10.000	1,50
bis	25.000	1,30
bis	50.000	1,10
bis	100.000	1,00
bis	250.000	0,90
bis	500.000	0,80
über	500.000	0,70

₂Eine Anwendung verschiedener Prozentsätze auf unterschiedliche Sachbücher ist nicht zulässig.

⁽²⁾ Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes kann die Prozentsätze in Abweichung von Absatz 1 erhöhen; eine Unterschreitung ist jedoch nicht zulässig.

§ 7 Weitere Kostenverrechnungssätze

₁Weitere Kostenverrechnungssätze werden auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und -satzung erhoben. ₂Hierfür gelten folgende Werte als angemessen:

1.	Gemeindebeitragserhebung ohne Kassenfühung	0,15 € je Gemeindebeitragsbrief s/w / Aufpreis ab 3. Seite 0,25 € je Gemeindebeitragsbrief far- big / Aufpreis ab 2. Seite	
2.	Zusatzgebühren für die Gemeindebeitrags- erhebung (wenn die Kassenführung übertragen ist)	0,10 € für Gemeindebeitragsbrief farbig / Aufpreis ab 3. Seite	
3.	Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG an das zuständige Finanzamt (wenn die Kassenführung nicht übertragen ist)		
4.	Hausverwaltung/Betriebskostenabrechnung	30,00 € bis 60,00 € je Nutzungseinheit	
5.	Wohnungsverwaltung	215,00 € je Wohneinheit jährlich	
6.	Friedhofsverwaltung		
6.1.	Ausfertigung und Pflege von Friedhofsgebü Bepflanzungssatzungen	hrensatzungen, Grabmal- und	
	Kalkulation der Friedhofsgebühren sowie Hil- fe bei der Erstellung von Friedhofsgebühren- kalkulationen	2 Stunden für die Aufnahme; 3 bis 4 Stunden für die Kalkulation ¹	
	Erarbeitung und Aktualisierung von Satzungen einschließlich Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien und Prüfung und Veranlassung der Bekanntmachung von Satzungen in ortsüblicher Weise	1 bis 4 Stunden ¹	
	Erarbeitung von weiteren Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien	Berechnung nach Stunden ¹	

¹ Der Stundensatz ist einschließlich der Sachkosten kostendeckend zu kalkulieren.

	Erstellen von Verträgen zwischen dem Friedhofsträger und kommunalen Verwaltungsstellen, wenn der Friedhof nicht von kirchlicher Seite verwaltet wird.	bis 2 Stunden ¹
6.2	Laufende Aufgaben der Friedhofsverwaltur	ng
	Erfassung der Grabstellen, ggf. Zuordnung und Vergabe	Berechnung nach Stunden ²
	Erstellung eines Gesamtplans und Lageplans	Berechnung nach Stunden ²
	Erstellen, Führen und Pflege eines topographischen Grabregisters, Belegungsplanes und eines Inventarverzeichnisses für künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen	Berechnung nach Stunden ²
	Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden und sonstigen Rechnungen	15,00 € bis 20,00 € je Gebührenbescheid bei Vergabe Grabberechtigung 3,00 € bis 5,00 € je Grab/Jahr für Bescheid über Friedhofsunterhaltsgebühren

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Verwaltungsanordnung vom 20. März 2012 (ABl. S. 242) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

¹ Der Stundensatz ist einschließlich der Sachkosten kostendeckend zu kakulieren.

² Der Stundensatz ist einschließlich der Sachkosten kostendeckend zu kalkulieren.

Anlage

Mustersatzung

Gebührensatzung für die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt ...

vom ...

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1)	Für folgende	Verwaltungsleistungen	des	Kreiskirchenamts	gemäß	§ 3a	Absatz	2
Nun	nmer 2 Kreiskii	chenamtsgesetz werden	nac	h dieser Satzung Ko	ostenverr	echn	ungssätz	e
als (Gebühren erhol	nen:						

- Kassenführung ... Euro
 Gemeindebeitragsverwaltung

 a) mit ... Euro
 b) ohne ... Euro
 Übertragung der Kassenführung

 Haus- und Wohnungsverwaltung ... Euro
 Friedhofsverwaltung ... Euro
- (2) ₁Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. ₂Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand 2021).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das Kreiskirchenamt übertragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der Erbringung der Leistung durch das Kreiskirchenamt.

- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie anfallen bzw. anfallen werden.
- (3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld festsetzen.
- (4) ₁Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. ₂In dem Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue Vorauszahlungen festgesetzt.

§ 4 Rechtsbehelfe

- (1) ₁Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. ₂Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Kreiskirchenamt einzulegen.
- (2) Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 5 Auslagen

Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

8 6 Inkrafttreten

(1) 1Die Gebührensatzung tritt am in Kraft. 2Sie wird durch das Kreiskir-
chenamt ortsüblich bekannt gemacht. 3Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist
die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten [alle bisherigen]/[die folgenden] Be-
schlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.

Ort, den Vorsitzende/r des Verwaltungsrats